
Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen durch Zuteilung von Schuldverschreibungen - WKN 110 821 -

Merkblatt 24

1. Wie werden Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche erfüllt?

Ansprüche auf Entschädigung oder Ausgleichsleistung, die durch Bescheid der Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen bestandskräftig festgestellt sind, werden in der Regel **durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen des vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) verwalteten Sondervermögens „Entschädigungsfonds“** erfüllt.

Nur Entschädigungsansprüche wegen entzogener Kontoguthaben bis zu 10.000,00 DM oder wegen NS-verfolgebundener Vermögensverluste werden unmittelbar nach Bestandskraft des Bescheides durch Geldzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt. Die Einzelheiten sind im Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110, 2001 I S. 3920) und in der Schuldverschreibungsverordnung vom 21. Juni 1995 geregelt. Das Entschädigungsgesetz wurde zuletzt durch § 14 Abs. 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), die Schuldverschreibungsverordnung wurde zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 9. Mai 2000 (BGBl. I S. 705) geändert.

Zur Erfüllung durch Geldzahlung und in Fällen, in denen Ansprüche sowohl in bar als auch durch eine Schuldverschreibung befriedigt werden, wird auf das Merkblatt 25 verwiesen.

2. Was ist unter einer Schuldverschreibung des Entschädigungsfonds zu verstehen und wann wird sie durch Auszahlung getilgt?

Die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds sind Wertrechte, die durch Eintragung in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Das Schuldbuch wird von der Bundeswertpapierverwaltung (vormals Bundesschuldenverwaltung) in Bad Homburg v.d.H. geführt. Schuldurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapierkennnummer lautet 110 821 (WKN 110 821).

Die ab dem 1. Januar 1999 zugeteilten Schuldverschreibungen haben einen Nennwert von 100 Euro (EUR) oder ein ganzes Vielfaches davon (100er EUR-Stückelung). Sich unter Berücksichtigung der Stückelung ergebende Restbeträge, die auf weniger als 100 EUR lauten, werden durch Barzahlung erfüllt.

Die Schuldverschreibungen sind **frühestens ab dem 1. Januar 2004 zur Tilgung fällig**. Ab dem 1. Januar 2004 werden sie in fünf gleichen Jahresraten getilgt. Hierzu werden bis zum 1. Januar 2004 zugeteilte Schuldverschreibungen in **fünf** gleich große Gruppen aufgeteilt. Welche Gruppe zuerst fällig ist, wird im Losverfahren ermittelt. Die letzte Tilgung erfolgt zum 1. Januar 2008.

Bis zum 31. Dezember 2003 sind die Schuldverschreibungen zinslos. Von da an werden die jeweils verbleibenden Wertrechte mit 6 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich und erstmals am 1. Januar 2005 fällig.

3. Wann wird dem/n Berechtigten die Schuldverschreibung übertragen und welche Stelle verwaltet sie?

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen kann erst erfolgen, wenn der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsanspruch **durch bestandskräftigen Bescheid der Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen** festgestellt ist. Der Berechtigte wählt die Art der Verwaltung. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Er kann die Schuldverschreibung **entweder in einem Depot seines Kreditinstitutes oder als Einzelschuldbuchforderung bei der**

Bundeswertpapierverwaltung verwalten lassen.

Beide Verwaltungsarten bieten dem Berechtigten unterschiedliche Vorzüge: Während die Verwaltung bei einem privaten Kreditinstitut eine persönliche Kundenbetreuung einschließt, dafür aber gebührenpflichtig ist, übernimmt die Bundeswertpapierverwaltung diese Dienstleistung kostenlos, jedoch ohne persönliche Betreuung.

Der Berechtigte wählt die Art der Verwaltung, indem er der Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen **entweder das Kreditinstitut und die Nummer eines inländischen Depots oder die Nummer eines bereits bestehenden Einzelschuldbuchkontos bei der Bundeswertpapierverwaltung bzw. seinen Wunsch auf Eröffnung eines Einzelschuldbuchkontos bei der Bundeswertpapierverwaltung** mitteilt. Die Art der Verwaltung sollte der Berechtigte der Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen nach Erhalt des Entschädigungsbescheides **unverzüglich** mitteilen, da ansonsten das Zuteilungsverfahren nicht eingeleitet werden kann.

4. Wie wird ein neues Einzelschuldbuchkonto bei der Bundeswertpapierverwaltung eröffnet?

Verfügt der Berechtigte noch nicht über ein Einzelschuldbuchkonto bei der Bundeswertpapierverwaltung und wünscht er ein solches, so teilt er das der Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen mit. Auf deren Veranlassung erhält er vom BARoV - Entschädigungsfonds - das erforderliche Antragsformular zugesandt und sendet dies ausgefüllt, unterschrieben und mit einer Unterschriftsbestätigung versehen an die Bundeswertpapierverwaltung. Die Bestätigung der Unterschrift kann von jedem Kreditinstitut, den Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen und jeder sonstigen öffentlichen Dienststelle des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die ein Dienstsiegel führt, vorgenommen

werden. Etwaige Unklarheiten im Zusammenhang mit dem ausgefüllten Kontoeröffnungsantrag klärt die Bundeswertpapierverwaltung unmittelbar mit dem Berechtigten.

Auch hier gilt: Je schneller der Kontoeröffnungsantrag der Bundeswertpapierverwaltung zugeleitet wird, desto zügiger kann die Zuteilung der Schuldverschreibung erfolgen.

Liegen alle Informationen vor, veranlasst das BARoV - Entschädigungsfonds - die Zuteilung der Schuldverschreibung auf das Einzelschuldbuchkonto.

Die Bundeswertpapierverwaltung informiert den Berechtigten nach Zuteilung der Schuldverschreibung durch Übersendung eines Kontoauszuges. Danach erhält er jährlich einen Kontoauszug. Gleiches gilt grundsätzlich für Depotkonten bei privaten Kreditinstituten.

5. Welche Besonderheiten gelten bei der Eröffnung eines Schuldbuchkontos bei der Bundeswertpapierverwaltung?

Die Bundeswertpapierverwaltung führt Einzelkonten für **natürliche Personen, für juristische Personen und für Handelsgesellschaften**. Ein Schuldbuchkonto kann auch als **Gemeinschaftskonto für zwei Einzelpersonen**, z.B. für Eheleute, eingerichtet werden. Personengemeinschaften von mehr als zwei Personen, z.B. Erbgemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, können als solche nicht in das Schuldbuch eingetragen werden. Diese Gemeinschaften müssen sich auf eine oder zwei natürliche Personen als Kontoinhaber und damit Wertrechtsgläubiger einigen. Kann sich eine Erbgemeinschaft nicht auf einen oder zwei Kontoinhaber einigen, muss sie sich nachweislich schriftlich auseinander setzen.

Bei Erbgemeinschaften, deren Mitglieder sich auseinander gesetzt haben, werden getrennte Schuldbuchkonten eröffnet

und die Schuldverschreibungen den Mitgliedern getrennt zugeteilt.

Die Bundeswertpapierverwaltung benachrichtigt einen Berechtigten/Kontoinhaber und informiert gleichzeitig das BARoV - Entschädigungsfonds - über die Kontoeröffnung, damit von dort die Zuteilung der Schuldverschreibung veranlasst werden kann.

6. Kann der Berechtigte die Schuldverschreibung z.B. verschenken oder verkaufen?

Die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds sind sofort nach Zuteilung **frei übertragbar**. Der Berechtigte kann sie jederzeit ganz oder teilweise auf ein anderes Bankdepot und/oder Schuldbuchkonto übertragen, verpfänden, verschenken oder vererben. Verkaufsaufträge sind an die verwaltende Stelle zu richten. Der Verkauf erfolgt zum **Tageskurs der Wertpapierbörse**.

7. Wie werden Schuldverschreibungen, die bei der Bundeswertpapierverwaltung verwaltet werden, verkauft?

Berechtigte, die ihre Schuldverschreibung verkaufen wollen, richten ihre Verkaufsaufträge an die Bundeswertpapierverwaltung. Der Verkauf wird von der Deutschen Bundesbank ausgeführt. Die Abrechnung erfolgt **zum Kurs der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag des Auftragseingangs** bei der Deutschen Bundesbank. Diese zieht ihre anfallenden Gebühren vom Verkaufserlös ab und über-

weist den Nettobetrag auf das vom Berechtigten bei der Bundeswertpapierverwaltung angegebene inländische Girokonto bei einem Kreditinstitut.

8. Einkommensteuerliche Hinweise

Veräußert der **Entschädigte** die zugeteilte Schuldverschreibung vor Fälligkeit oder hält der **Entschädigte** die Schuldverschreibung bis zur Fälligkeit, erzielt er aus der Veräußerung und aus der Einlösung keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag.

Erwerber der Schuldverschreibung erzielen aus der (Weiter-)Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibung bei Fälligkeit steuerpflichtigen Kapitalertrag nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) EStG (bei Einlösung i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 EStG).

Entschädigte und Erwerber erzielen in Form der ab dem 1. Januar 2004 jährlich nachträglich anfallenden Zinsen Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Zu den Einzelheiten vgl. das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 1998 - IV C 1 - S 2121 - 1/98 - (BStBl I S. 1226), geändert durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Oktober 2001 - IV C 1 - S 2121 - 4/01 (BStBl I S. 779). Eine nicht amtliche redaktionelle Fassung ist umseitig abgedruckt.

Stand Juni 2002

Herausgegeben vom:

Bundesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen
Mauerstr. 39/40
10117 Berlin

Telefon (018 88) 70 20 - 0 oder (030) 2 23 10 - 0

E-Mail: poststelle@barov.bund.de

Internet: <http://www.barov.bund.de>

Nicht amtliche redaktionelle Fassung des BMF-Schreibens vom 9. Oktober 1998 – IV C 1 – S 2121 – 1/98 – (BStBl I S. 1226) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 2. Oktober 2001 – IV C 1 – S 2121 – 4/01 – (BStBl I S. 779)

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

**Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen
des Entschädigungsfonds nach dem Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz
vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624)**

Mein Schreiben vom 6. Juli 1998 – IV B 4 – S 2121 – 18/98, Sitzung ESt VII /98 (TOP 22)

Von einem Verband des Kreditgewerbes bin ich nach der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Erträge aus Schuldverschreibungen gefragt worden, die nach der Schuldverschreibungsverordnung vom 21. Juli 1995 (BGBl. I S. 846) begeben worden sind. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Nach der Schuldverschreibungsverordnung laufen die Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1995 bis längstens zum 1. Januar 2008. Der Nennwert beträgt 1000 DM oder ein ganzes Vielfaches davon. Ab dem Jahr 2004 werden sie in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung zum Nennwert getilgt, erstmals zum 1. Januar 2004. Die Auslosung findet jeweils drei Monate vor dem Tilgungstermin statt. Die Schuldverschreibungen werden bis 31. Dezember 2003 nicht verzinst, ab 1. Januar 2004 werden sie mit 6 % verzinst.

1. Der Entschädigte, der die Schuldverschreibung bis zur Fälligkeit hält („Durchhalter“), erzielt in Form der Zinsen ab 1. Januar 2004 Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Aus der Einlösung der Schuldverschreibung erzielt er keinen Kapitalertrag. Er ist daran zu erkennen, dass die Depotgutschrift von dem Konto 7273 oder dem Konto 7950 bei Clearstream Banking AG vorgenommen wurde.
2. Vor dem 1. Januar 2004 handelt es sich um eine Schuldverschreibung ohne Zinsforderungen, die in aller Regel nur zu einem abgezinsten Preis veräußert werden kann. Die Besteuerung der Erträge aus der Veräuße-

rung oder Abtretung der Schuldverschreibung erfolgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG. Eine Veräußerung durch den Entschädigten vor dem 1. Januar 2004 findet somit auf der nicht steuerbaren Vermögensebene statt, er erzielt also keine positiven oder negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Erwerber der Schuldverschreibung erzielen aus der (Weiter-) Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibung bei Fälligkeit steuerpflichtigen Kapitalertrag nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG (bei Einlösung i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 EStG).

3. Wird die Schuldverschreibung nach dem 31. Dezember 2003 veräußert, erfolgt die Besteuerung weiterhin nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG, wegen der Zinsforderung ggf. i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 EStG). Unter den Voraussetzungen des § 43 a Abs. 2 Satz 3 EStG hat die auszahlende Stelle die Möglichkeit, den Zinsabschlag von der Ersatzbemessungsgrundlage zu bemessen.

Eine Veräußerung der Schuldverschreibung durch den Entschädigten nach dem 1. Januar 2004 findet weiterhin auf der nicht steuerbaren Vermögensebene statt. Er erzielt lediglich aus der Veräußerung oder Einlösung der Zinsforderung Kapitalertrag.